

ZH_OBERGERICHT PS230061 vom 27. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230061

FR: ZH_OBERGERICHT PS230061 du 27 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230061 del 27 aprile 2023

Erwägungen

E. 30

März 2023 wurde die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerde bis zum Ende der Beschwerdefrist im Sinne der Erwägungen ergänzen könne, und es wurde ihr Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens einen Vorschuss zu leisten (act. 8). Mit Eingabe vom 13. April 2023 (Datum Poststempel) ergänzte die Schuldnerin ihre Beschwerde; am 14. April 2023 reichte sie unkommentiert Belege nach (act. 11 und 13/1-6). Die Schuldnerin hat die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens rechtzeitig sichergestellt (act. 10). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 6/1-13). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist und ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. 3. In Bezug auf einen Konkurshintergrund bringt die Schuldnerin nun selbst vor, sie habe die Forderung erst nach der Konkursöffnung bei der Vorinstanz

- 3 - tilgen wollen (vgl. act. 11 S. 2), weshalb darauf nicht mehr näher einzugehen ist. Im Übrigen macht sie in ihrer Ergänzung zur Beschwerde geltend, sie werde die Konkursforderung samt Zins und Verfahrenskosten (Betreibungsamt, Konkursamt und Gericht) direkt beim Konkursamt hinterlegen (act. 11 S. 2). Ob sie die Konkursforderung samt Zinsen und Kosten innert der Beschwerdefrist tatsächlich getilgt hat, bleibt damit offen. Es liegen auch keine Belege über geleistete Zahlungen vor – trotz des entsprechenden Hinweises in der Verfügung vom 30. März 2023, wonach die Konkurshinderungsgründe durch Urkunden nachzuweisen sind (vgl. act. 8 E. 2.1). Mangels Konkurshinderungsgrunds erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Eine Auseinandersetzung mit der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin erübrigt sich damit. 4. Die Schuldnerin ist auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursangelegenheit vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist. 5. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO ausgangsgemäss der Schuldnerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Eine Parteientschädigung an die Gläubigerin entfällt mangels Beteiligung am Beschwerdeverfahren (Art. 95 Abs. 3 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.